Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
II. Kammer.

№ 41. Dresden, den 14. Februar. 1840.

Drei und dreißigste öffentliche Sitzung am 10. Februar 1840.

(Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. — (Besondere Berathung §§. 6—17. — Schlußabstimmung.)

Präsident D. Haase: Nach der Gesetzesvorlage sollen nur drei Ministerialräthe aus den Verwaltungsministerien als beständige Commissionsmitglieder vom Könige ernannt werden, dahingegen ein vierter Ministerialrath in jedem einzelnen Falle von dem Vorstande des betheiligten Verwaltungsministeriums besonders abgeordnet werden soll. Die Staatsregierung hat den Inhalt der Gesetzesvorlage nicht nur als ungefährlich, sondern auch als räthlich vertheidigt; die Deputation will aber, daß alle vier Ministerialräthe als beständige Mitglieder vom König ernannt werden sollen und hat dafür unter weiterer Ausführung in ihrem Berichte bemerkt, daß sie die Anordnung, wie sie in der Gesetzesvorlage befindlich ist, bedenklich und dem Zwecke des Gesetzes, dem Rechtsschutze minder entsprechend finde. Ihr Vorschlag geht daher dahin, es möchten beide Sätze, wo es heißt: „drei Ministerialräthen aus Verwaltungsministerien ebenfalls vom Könige für beständig ernannt, einem vierten Ministerialrathe — besonders abgeordnet wird," in der Maße eine Abänderung erleiden, daß beide Sätze weggelassen und dafür gesetzt werde: „und vier Ministerialräthen aus Verwaltungsministerien, welche ebenfalls vom Könige für beständig ernannt werden." Ich frage die Kammer, ob sie der Deputation beistimmt, daß §. 6 in der gedachten Maße abgeändert werde? — Gegen 16 Stimmen wird das Deputationsgutachten angenommen. —

Präsident D. Haase: Es folgt daraus von selbst, daß es Seite 409 auf der letzten Zeile statt „sechs" heißen muß „sieben", und ich glaube, daß es in dieser Hinsicht keiner weitern Frage bedarf.

Zu §. 7 des Gesetzentwurfs (s. Nr. 11 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 170) bemerkt die Deputation:

Zu §. 7 hat die erste Kammer, nach dem Vorschlage ihrer Deputation und in Betracht, daß die in der Sache ergangenen Acten an die Commission gelangen müssen, wie auch weiterhin im Gesetzentwurfe §. 11 ausgesprochen worden ist, beschlossen, nach dem Worte

Mittheilung

einzuschalten:

der Acten und.

Die Deputation räth der zweiten Kammer an, diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer hierin der Deputation bei, die gedachten Worte „der Acten und" einzuschalten? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Nimmt dieselbe unter diesem Zusatz und dieser Veränderung §. 7 an? — Ebenfalls einstimmig Ja. —

Zu §. 8 des Gesetzentwurfs (s. dieselbe in Nr. 11 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 170) sagt die Deputation:

In der §. 8 wird ausgesprochen, daß in den §. 4 bemerkten Fällen die betheiligte Privatperson eine etwanige Provocation gegen die durch Vereinigung der Ministerien erfolgte Feststellung bei derjenigen Unter- oder Mittelbehörde, von welcher die Vereinigung der Ministerien ihr bekannt gemacht,

oder von welcher in Gemäßheit derselben an sie zuerst etwas verfügt wird,

binnen zehn Tagen, nach Empfang jener Bekanntmachung oder ersten Verfügung, bei Verlust des Provocationsrechts anzubringen habe.

Schon die erste Kammer hat die Ansicht ihrer Deputation getheilt, daß, bei Erlassung einer bloßen Verfügung, der Betheiligte vermöge der hierbei zu gebrauchenden Fassung darauf mit aufmerksam zu machen sein werde, daß dieser Verfügung eine solche Vereinigung der Ministerien zum Grunde liege, gegen deren Resultate er eine etwanige Provocation binnen zehn Tagen bei deren Verlust anzubringen haben werde. Sie hat diesen Zweck erreichen zu können geglaubt, wenn in der §. 8 nach den Worten

„in Gemäßheit"

die Worte

„und unter Erwähnung"

eingeschaltet werden, und daher die Paragraphe mit dieser Einschaltung angenommen.

Die Deputation theilt ganz die hierbei in der ersten Kammer zum Grunde gelegene Ansicht, glaubt aber nicht, daß dieser durch die nurerwähnte Einschaltung vollständig entsprochen werde. Sie hält nämlich dafür, daß in allen Fällen, wo es sich, wie hier, um Bekanntmachung einer Entscheidung und deren, von Zeit dieser Bekanntmachung binnen zehn Tagen eintretenden Rechtskraft handelt, der Gegenstand zu wichtig sei, um eine solche Bekanntmachung, unter der Voraussetzung, daß die Entscheidung sofort Rechtskraft erlangen werde, mit einer in deren Gemäßheit zu erlassenden Verfügung zu verbin-

SLUB
Wir führen Wissen.